

iGZ-Position: Kurzarbeitergeld in der Zeitarbeit

1. Ausgangssituation

Die Zeitarbeitsbranche erlebt derzeit einen eruptiven Rückgang in allen Geschäftsbereichen. Die negativen Nachrichten, die die Mitgliedsunternehmen an den iGZ richten, sind dramatisch. Mit dieser Entwicklung geraten viele Arbeitsplätze in der Zeitarbeit in Gefahr. Das stete Bemühen, die Arbeitnehmer bei Wegfall einer Einsatzmöglichkeit in einem anderen Einsatzbetrieb einzusetzen, scheitert an den tatsächlichen aktuellen Umständen, mit denen auch die Einsatzbranchen zu kämpfen haben.

Vor diesem Hintergrund begrüßt der iGZ die Entscheidung der Bundesregierung ausdrücklich, das Kurzarbeitergeld auch für die Zeitarbeitskräfte zu öffnen. Besonders hervorzuheben ist, dass diese neuen Regelungen bereits rückwirkend auch für den März 2020 gelten sollen.

2. „Huckepackverfahren“ für die Zeitarbeitsbranche

Die Zeitarbeitsbranche ist häufig der Situation ausgesetzt, dass der Einsatzbetrieb alle Zeitarbeitskräfte abmelden müsste, um selbst die Voraussetzungen für das Kurzarbeitergeld zu erfüllen. Während der Wirtschaftskrise 2008/2009 hatte der Gesetzgeber die Möglichkeit geschaffen, Zeitarbeitskräfte unabhängig von der Gültigkeit eines Mindestquorums in die Kurzarbeit gehen zu lassen, wenn der Einsatzbetrieb Kurzarbeit anmeldet und in diesem Zuge die benötigten Zeitarbeitskräfte reduziert werden. Diese als „Huckepackverfahren“ bezeichnete Vorgehensweise hatte sich als gut und praktikabel herausgestellt. Deswegen bitten wir darum, dieses Verfahren zusätzlich erneut zu ermöglichen.

3. Bemessungsgrundlage Kurzarbeitergeld

Ziel des Kurzarbeitergeldes ist unter anderem, den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern den durch Kurzarbeit bedingten Lohnausfall zu ersetzen. Wegen der Tarifstruktur in der Zeitarbeit, insbesondere durch die Branchenzuschlagstarifverträge, ist es wichtig, die Vergütung zu berücksichtigen, die die Zeitarbeitskraft während des Einsatzes erhalten hat.

4. Entfristung der grundsätzlichen Möglichkeit von Kurzarbeit für Zeitarbeitskräfte

Der Regierungsentwurf des „Gesetzes zur Förderung der beruflichen Weiterbildung im Strukturwandel und zur Weiterentwicklung der Ausbildungsförderung“ sieht die Einfügung einer Verordnungsermächtigung in das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz vor (§ 11a AÜG). Diese Ermächtigung selbst soll befristet werden. Die Zeitarbeit ist hoch personalintensiv und wird von externen Schocks genauso getroffen wie andere Branchen. Deshalb sollte der Zeitarbeit das Kurzarbeitergeld auch für Zeitarbeitskräfte unbefristet ermöglicht werden.

5. Schriftformerfordernis durch Textformerfordernis ersetzen

Jeder Arbeitnehmerüberlassungsvertrag mit einem Entleihunternehmen muss schriftlich erfolgen (§ 12 Abs. 1 Satz 1 AÜG). Moderne Kommunikationsmittel wie E-Mail sind deshalb nicht möglich. Dieses ist seit jeher für die Branche ein Ärgernis, weil es eine unnötige bürokratische Belastung darstellt und die Textform weder den Schutz der Einsatzunternehmen noch den der Arbeitnehmer verkürzt.

Nun kommen in der aktuellen Corona-Situation neben dem bürokratischen Ärgernis noch die gesundheitlichen Risiken hinzu. Denn in der Praxis fährt im Regelfall der Disponent zum Einsatzbetrieb und lässt sich dort die Vereinbarung unterzeichnen. Der Postweg ist häufig wegen der Kurzfristigkeit nicht ausreichend. Damit entstehen Sozialkontakte, die bei Einführung einer Textform vermeidbar wären. Die Bundeskanzlerin selbst hat dazu geraten, Sozialkontakte soweit wie möglich zu vermeiden. Wir bitten insofern auch im Sinne eines Gesundheitsschutzes um Ersetzung der Schriftform durch die Textform, so wie bei der Einwilligung des Mitarbeiters in die Verarbeitung personenbezogener Daten bereits unbürokratisch geschehen.

Münster, 16. März 2020